

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.
Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Einschreiben/Rückschein

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123

e-Post:

hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

Bt/Zw-OTO ES/BTW 2021/22-01

B e t r i f f t: Beschwerde gegen Zurückweisung des Einspruchs zur Bundestagswahl 2021

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Beschwerde

Hiermit wird Beschwerde gegen die Zurückweisung des Einspruches zur Bundestagswahl von 2021 eingelegt.

Der Wahlprüfungsausschuss (WPA) des Bundestages hat dem Bundestag die Empfehlung gegeben, den Beschluss zu fassen, den Einspruch des Olaf Thomas Opelt (OTO) gegen die Bundestagswahl zurückzuweisen.

Der Einspruch gründet sich auf die Vorschrift zur Unmittelbarkeit der Wahl, die im Grundgesetz aber auch im Wahlgesetz festgehalten ist.

Im § 1 Abs. 1 Satz 2 wird aber die Unmittelbarkeit durch die Vorschrift der personalisierten Verhältniswahl aufgehoben.

Zitat: „*Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.*“

Dem Wahlausschuss wäre der Einspruch, den er fälschlicherweise als Antrag bezeichnet, kaum verständlich und vermeint, dass sich der Einspruchsführer OTO auf die beitriffsbedingten Änderungen des Grundgesetzes beziehen würde.

Das ist völlig falsch.

Inwieweit die Empfehlungsgeber überhaupt gewillt sind dem Rechtsstaatsprinzip zu folgen, ist dem Einspruchsführer OTO unerkennlich.

Hier soll zuerst die Unverständlichkeit, die der WPA vorschützt, ein wenig aufgeklärt werden.

Die personalisierte Verhältniswahl gründet sich auf Listen, die die Parteien erstellen, auf denen nach Gutdünken der Parteien die Kandidaten ihren Platz erhalten. Es ist dem Wähler nicht gegeben, über die Zweitstimme, mit der er die Partei wählt, auf die Wahl des Kandidaten Einfluss zu nehmen.

Die Verhältniswahl fällt aber auch gegenüber dem so bezeichneten unmittelbaren Kandidaten ins Gewicht, da dieser auf Listenplatz 1 der Partei steht und dementsprechend ebenfalls vor-ausgewählt dem Wähler als Kandidat zur Wahl angeboten wird. Daraus ist zu erkennen, dass einzig und allein die führenden Parteien, die die „5% Hürde“ überspringen, berechtigt sind, Kandidaten für die Volksvertretung des deutschen Volkes aufzustellen. Sollte sich in einem Wahlkreis ein Mensch mit seiner Arbeit dem Wählern besonders gut empfohlen haben, so dass diese gewillt wären, ihn in die Volksvertretung zu senden, so ist es den Wählern nicht möglich, solange dieser Kandidat nicht einer Partei oder einem anderen Wahlbündnis angehört, die die 5% Hürde überspringen. Es bleibt den Menschen im Wahlkreis nichts anderes übrig als den vor-ausgesuchten Kandidaten ihre Stimme zu geben, was aber dann insgesamt, eben auch für den angeblich unmittelbaren Kandidaten, einer tatsächlich unmittelbaren Wahl widerspricht, da das Vorbestimmen der Kandidaten durch die Parteien eine Mittelbarkeit darstellt.

Daraus entsteht auch die Sitzverteilung im Bundestag, die weit über das eigentliche Maß hinausgeht, denn aus 299 Wahlkreisen können nun einmal nur 299 Kandidaten unmittelbar von den Wählern, also dem Volk, in die Volksvertretung gesendet werden.

Richtig ist, dass eine Aufklärung zum verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes nach Bundesvorschriften in einem Einspruch zur Bundestagswahl nichts zu suchen hat.

Genau diese Aufklärung über den verfassungsgebenden Kraftakt würde aber die Aufklärung zum Rechtsstaatsprinzip bedeuten, denn ein Rechtsstaat gründet auf einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage.

Ohne aber einen verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, der das Grundgesetz **für** die BRD zur Verfassung erhoben habe, ist das Grundgesetz eben keine verfassungsgemäße Grundlage, die einem Rechtsstaat die Berechtigung geben würde, in seinem Handeln national aber auch international aufzutreten.

Wenn der WPA sich im Zuge seiner Empfehlung auf die beitriffsbedingten Grundgesetzänderungen bezieht und sich dabei insbesondere auf den Art. 4 des Einigungsvertrages (EV) [BGBl. vom 28.9.1990 S. 1239](#), bezieht, ist hier folgend zu antworten.

Im Art. 4 des EV ist gleich unter 1. die Änderung der Präambel des GG im vollen Wortlaut festgeschrieben, in dem der verfassungsgebende Kraftakt dem eigentlichen Bedeutungsmittelpunkt darstellt. Der EV selbst am 31.8.1990 zwischen der BRD und der DDR vereinbart worden, wozu es weitere Klärung bedarf.

Mit der Beweisführung zum rechtlichen Nichtinkrafttreten des EV in Verbindung mit der Abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag) [\[Anhang 1\]](#) wegen unheilbarer Widersprüche, ist eine weitere Verletzung verbindlichen Völkerrechts geschehen.

Kurz gefasst würde das bedeuten, dass die eigentlich nicht mehr bestehende BRD (wegen Aufhebung Art. 23 GG a. F.) mit der DDR, deren Bezirke per Ländereinführungsgesetz vom [22.07.1990](#) erst am 14.10.1990 in Länder gewandelt werden sollten, nicht vereinbaren konnten, dass die Länder der DDR dem Geltungsbereich des GG (Art. 23 GG a. F.) beitreten würden.

Dass das den WPA und den nachfolgenden Bundestag, also dessen Mitgliedern, kaum verständlich ist, ist der Sache geschuldet, dass wenn diese versuchen würden, den Hintergrund aufzuklären, sie allesamt ihre eigene rechtliche Berechtigung ihres Handelns als null und nichtig erklären müssten. Im Grunde genommen aber müsste es den Angehörigen des WPA durchaus durch einen entsprechendem Verstand möglich sein, den Hintergrund zu erkennen oder ihn selbstständig vom obersten Gericht der BRD klären lassen.

Letztendlich ging es aber im Einspruch um die unmittelbare Wahl, die durch die personalisierte Verhältniswahl aufgehoben wird. Solch einen Einspruch als unverständlich zu bezeichnen, ist dann wohl doch dem geschuldet, dass man den Bock zum Gärtner macht.

Es ist nun an dem obersten Gericht der BRD die Rechtsstaatlichkeit dieser auf dem Grundgesetz aufgebauten Ländervereinigung aufzuzeigen.

Wenn der WPA und im zuge dessen der BT, der Bundestag, die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht prüfen, dann ist hier zu sagen, dass sie dazu nicht im geringsten in der Lage wären, wenn sie denn wollten, da das Grundgesetz von Anfang an wie es Carlo Schmid in seiner [Rede vom Parlamentarischen](#) Rat am 08.09.1948 aufgezeigt hat, dass das GG keine Verfassung wäre und sich das 1990 nicht geändert hat, dazu der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes [fehlt](#), um das GG zur Verfassung zu erheben.

Wenn der WPA und der BT aus ihrer Sicht sich nicht dazu verpflichtet fühlen, dieses Geheimnis zu lüften, dann sollte es wohl doch das oberste Gericht der BRD tun.

Wenn der WPA des BT meint, dass die Bedenken des Einspruchführer unbegründet wären und deswegen nochmals den Art. 38 GG mit der Bestimmung des unmittelbaren zitieren, dann ist das wohl überflüssig, da der Einspruchführer ausdrücklich auf diese Vorschrift verwiesen hat. Es geht wahrscheinlich dem WPA eher um den Absatz 3 des Art. 38, der das Wahlrecht in seiner Ausgestaltung einem Bundesgesetz vorbehält.

Ja, und genau darauf verweist der Einspruchführer; auf die Unvereinbarkeit dieses Bundesgesetzes mit seinem § 1 Abs. a Satz 2, mit dem die Unmittelbarkeit durch das personalisierte Verhältniswahlrecht überschrieben ist.

Wer ist der Gesetzgeber in der BRD?

Lt. Art. 77 GG der Bundestag in Verbindung mit dem Bundesrat.

Daher der Ausdruck zwecks des Bocks, der zum Gärtner gemacht wurde und diesem Gärtner ein weitere Gestaltungsspielraum gewährt.

Kann man einen Gestaltungsspielraum gewähren, der dem GG widerspricht?

Es ist nun das oberste Gericht der BRD aufgefordert, nach den Vorschriften des **Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a**

über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

§ 13 8a (BVerfGG)

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),

§ 90 (1) BVerfGG

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Aufzuklären, inwieweit ein personalisiertes Wahlrecht, also ein Listenwahlrecht, den Begriff der Unmittelbarkeit, der im Grundgesetz festgehalten ist widerspricht, damit aufzuzeigen, ob das Bundeswahlgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Aufklärung über den rechtsstaatlich notwendigen verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, ist das oberste Gericht der BRD ebenfalls verpflichtet.

Dies umso mehr, das mit dieser Aufklärung, also dem Aufzeigen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der in der Präambel des GG 1990 festgehalten wurde, stattgefunden hat und wann dieser Eingang in die Bundesanalen (BGBl.) gefunden hat.

Das ist umso notwendiger, da inzwischen viele Deutsche der BRD die Rechtsbeständigkeit absprechen und damit den Frieden in der Gesellschaft bedrohen.

Olaf Thomas Opelt

Plauen, 2022